

FU Berlin - FB Mathematik und Informatik

Anmeldung zum Studienabschluss (Masterstudiengang Mathematik, StO/PO vom 23. November 2011 – 280b)

Name:		_ Vorname:
geb. am:		_ in:
Anschrift:		
Matrikelnr.:	Telefonnr. <u>:</u>	E-Mail:
Hiermit erkläre ich, da	ss ich die It. § 7 der Prüf	fungsordnung vom 23. November 2011 für den
Studienabschluss vora habe.	ausgesetzten Studien- u	nd Prüfungsleistungen vollständig erfolgreich absolviert
Grundgesetzes im gle Masterstudiengang Inf	ichen Studiengang, im g formatik studierten Modu en endgültig nicht besta	keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des gleichen Fach oder in einem Modul, welches einem der im ul vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht nden habe oder mich in einem schwebenden
Berlin, den		Lintena de vift ele a Antre getelle ve (ele v. Antre getelle vin
		Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
	udienabschluss wird	
□ erteilt		
□ nicht erteilt, da die	Zulassungsvoraussetzu	ngen nicht erfüllt sind.
Berlin, den		
		Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Prüfungsordnung vom 23. November 2011

§ 7 Studienabschluss

- (1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 4 Abs. 1 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen nach- gewiesen sind. Dem Antrag auf Zulassung zum Studienabschluss sind entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang, im gleichen Fach oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (4) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis, eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement. Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden darüber hinaus englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 4 Umfang der Leistungen

- (1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon 30 LP für die Masterarbeit.
- (2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.